

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 29. Juli 2011

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz. 40/2011 S. 1244

781

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

hier: Aufstellung des Lärmaktionsplanes Hessen; Teilplan Schienenverkehr

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr aufzustellen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Hessen, Teilplan Schienenverkehr, wird vom **4. Oktober 2011 bis zum 4. November 2011** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp.gies-sen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Der Lärmaktionsplan kann dann auch über den link www.laermaktionsplan.hessen.de aufgerufen werden. Der Entwurf wird während dieser Zeit darüber hinaus in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen zu den üblichen Geschäftszeiten unter folgenden Adressen ausgelegt:

Regierungspräsidium Gießen

Marburger Straße 91

35394 Gießen

Raum 534

Im gleichen Zeitraum kann der Entwurf ebenfalls bei den Stadtverwaltungen der Städte Marburg, Gießen und Linden und den Gemeindeverwaltungen von Cölbe und Langgöns eingesehen werden.

Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes Hessen, Teilplan Schienenverkehr können Stellungnahmen bis zwei Wochen nach Ende der Offenlage, also bis zum **18. November 2011**, eingereicht werden. Hierzu besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines Internetformulars auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen eine Stellungnahme auf elektronischem Wege abzugeben. Ferner können Stellungnahmen schriftlich innerhalb der genannten Frist direkt an das Regierungspräsidium Gießen unter folgender Adresse eingereicht werden:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 43.1 – Lärmaktionsplanung

Landgraf-Phillip-Platz 1-7

35390 Gießen

Nach Abschluss der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die Bekanntmachung des aufgestellten Lärmaktionsplanes Hessen, Teilplan Schienenverkehr.

Gießen, 20. September 2011

Regierungspräsidium Gießen

43.1 53 e 533 Umgebungslärm

StAnz. 40/2011 S. 1245

782

Vorhaben der Progas GmbH & Co KG, Westfalendamm 84–86, 44141 Dortmund;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Progas GmbH & Co KG beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen nach Nr. 9.1 Spalte 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz-

gesetz. Die Änderung umfasst die Wiederinbetriebnahme zweier erdgedeckter Behälter mit je 284 m³ Lagerkapazität für Propan und Butan.

Das Vorhaben soll in 35764 Sinn, Am Hohenrain, Flur 45, Flurstücke 18, 19, 20, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 20. September 2011

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

IV/43.2 – 53 e 621 – Progas Sinn 1/11

StAnz. 40/2011 S. 1245

783

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“

Vom 25. August 2011

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624) wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 4. April 1986 (StAnz. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön und besteht aus einer Fläche in der Gemarkung Langenbieber der Gemeinde Hofbieber im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 6,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet und schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Ziel der Unterschutzstellung ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die Basaltase mit dem naturnahen, verschieden ausgeprägten Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwald mit artenreicher Flora und Fauna sowie die Felsrippe mit Liguster-Mispel-Gebüsch zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphase zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.“

4. Als § 3 Nr. 15 wird eingefügt:

„15. forstliche Nutzungen auszuüben.“

5. Als § 6 Nr. 15 wird eingefügt:

„15. forstliche Nutzungen ausüben (§ 3 Nr. 15).“

6. Die Anlage der Verordnung wird aufgehoben.

Artikel 2

1. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.
3. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Fulda
Abteilung Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. August 2011

Regierungspräsidium Kassel

Obere Naturschutzbehörde

gez. Dr. L ü b c k e

Regierungspräsident

StAnz. 40/2011 S. 1245

Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 25 000

Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 5 000



